

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Power Service Garantie

(Februar 2017)

### 1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB Power Service Garantie**“) regeln das Vertragsverhältnis des Garantievertrags „**Power Service Garantie**“ zwischen Helvetic Warranty GmbH („**Helvetic Warranty**“) als Garantiegeberin und ihrem Kunden („**Kunde**“) als Garantienehmer. Entgegenstehende oder von diesen AGB Power Service Garantie abweichende Bedingungen gelten nur insoweit, als Helvetic Warranty ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

**Wichtig:** Diese AGB Power Service Garantie stellen eine Garantieverlängerung dar, welche nach Ablauf der vertraglich gewährten Garantie gemäss Kaufvertrag über den geschützten Gegenstand (Sachgewährleistung) zum Tragen kommt. Sie ist unabhängig von der vertraglich gewährten Garantie gemäss Kaufvertrag und vermag diese nicht abzuändern.

1.2 Jeder Garantievertrag Power Service Garantie bezieht sich jeweils nur auf die damit in Verbindung stehende Ware (geschützter Gegenstand).

1.3 Power Service Garantie kann nur gleichzeitig mit der erstmaligen Lieferung des Gegenstandes abgeschlossen werden, auf welchen sich dieser Garantievertrag bezieht.

### 2. Garantiezeit

2.1 Die Power Service Garantie beginnt mit Ablauf der vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung) gemäss Kaufvertrag über den geschützten Gegenstand.

2.2 Die Garantiezeit wird nicht unterbrochen während der Dauer der Erbringung von Garantieleistungen. Für die reparierte Ware gilt die verbleibende Garantiezeit. Bei einem Geräteaustausch innerhalb der Herstellergarantie endet die Garantieleistung auf jeden Fall nach 5 Jahren ab Kaufdatum des ursprünglichen Gerätes.

2.3 Die Power Service Garantie endet nach 5 Jahren bzw. wenn gem. Ziffer 5.2 eine Rückzahlung, unabhängig von deren prozentualen Höhe, an den Kunden erfolgt.

### 3. Garantiepreis und Zahlung

3.1 Die aktuell gültige Preisliste wird in geeigneter Weise publiziert.

3.2 Die Garantiepauschale für die Garantieverlängerung ist mit Abschluss des Garantievertrages Power Service Garantie sofort zur Zahlung fällig.

### 4. Garantiefall

4.1 Nach dem Ablauf der vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung) gemäss Kaufvertrag über den geschützten Gegenstand verlängert Helvetic Warranty die Garantie auf 5 Jahre für Mängel, die auf einen **Material- oder Herstellungsfehler** („**Garantiefall**“) zurückzuführen sind. Die Prüfungs- und Rügeobliegenheit des Kunden richten sich nach der gesetzlichen Regelung. Die Abtretung von Garantieansprüchen ist ausgeschlossen.

4.2 Nicht um einen Garantiefall handelt es sich in den folgenden Fällen:

- Mängel aufgrund Missbrauch, zweckentfremdeter Verwendung oder übermässiger Beanspruchung, unsachgemässer Behandlung oder Nichtbeachtung der Gebrauchs- oder Wartungsanleitungen des Herstellers. Im Zweifelsfalle sind die Garantiebestimmungen des Geräteherstellers massgebend
- Normale Verschleisserscheinungen
- Schäden die durch Schläge, übermässige Hitze- bzw. Kälteeinwirkung, Blitzschlag, Wasser oder Feuchtigkeit, Sand, Feuer, höhere Gewalt, falsche Netzspannung, unzureichende Belüftung (äussere Einwirkung) oder andere von Helvetic Warranty nicht zu verantwortende Gründe entstanden sind
- Bei einem technischen Eingriff, fehlerhaften Transport und/oder Lagerung bzw. fehlerhafte Montage/Einbau durch den Kunden

- Schäden, die vom Kunden selbst oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden
- Schäden, die unter die Garantie oder Haftpflicht des Herstellers oder eines Dritten fallen
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen
- Kosten, wenn kein Defekt an dem Gerät festgestellt werden kann

## **5. Leistungsinhalt**

5.1 Power Service Garantie hat grundsätzlich die Reparatur (Nachbesserung) der defekten Ware bzw. Warenteils zum Leistungsinhalt.

5.2 Ist die Reparatur der Ware nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so liegt es im alleinigen Ermessen von Helvetic Warranty, durch Rückzahlung die Power Service Garantie wie folgt zu erfüllen:

- 60% des Kaufspreises im 1. Jahr der Garantieverlängerung;
- 40% des Kaufspreises im 2. Jahr der Garantieverlängerung;
- 20% des Kaufspreises im 3. Jahr der Garantieverlängerung.

Die Rückzahlung erfolgt Zug-um-Zug gegen Herausgabe der defekten Ware.

5.3 Handelt es sich bei dem geschützten Gegenstand um ein Geräte-Set mit einer Seriennummer, so erstrecken sich die in den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Leistungen nur auf das fehlerhafte Gerät, das anhand einer Artikelnummer abgrenzbar ist.

5.4 Die in Ziffer 5.2 genannte Rückzahlung erfolgt direkt an den Inhaber der Power Service Garantie.

5.5 Mit der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der hier geregelten Power Service Garantie verzichtet der Kunde auf jegliche anderweitigen Ansprüche hinsichtlich des konkret vorliegenden Mangels gegenüber Helvetic Warranty und tritt jegliche anderweitigen Ansprüche hinsichtlich des konkret vorliegenden Mangels gegen einen Dritten an Helvetic Warranty ab. Vorbehalten bleiben diejenigen Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegenüber der Herstellerin. Weitere als die hier ausdrücklich geregelten Rechtsbehelfe und Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, indirekte und mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und nicht realisierte Einsparungen, sind ausgeschlossen.

5.6 Ist die Reparatur ohne Ausbau der stationär installierten Ware nicht möglich, hat der Kunde keinen zusätzlichen Anspruch auf Ausbau und Wiedereinbau der Ware. Der Kunde hat die Ware selbst zu deinstallieren und Helvetic Warranty die Reparatur der defekten Ware so zu ermöglichen. Weiter obliegt der anschliessende Wiedereinbau der Ware ebenfalls dem Kunden.

## **6. Geltendmachung, Kostentragung**

6.1 Zur Geltendmachung und Abwicklung von Garantieansprüchen hat sich der Kunde telefonisch (Tel: 044 908 64 16) an den Kundendienst von Helvetic Warranty zu wenden und den Original-Garantiebeleg (Verkaufsbeleg/Kaufbestätigung und Garantiebeleg Power Service Garantie) vorzulegen. Ein Garantieanspruch besteht nur, wenn die entsprechende Zertifikatsnummer auf dem Garantiebeleg gültig ist. Der Garantieanspruch ist in jedem Fall direkt bei Helvetic Warranty telefonisch anzumelden.

6.2 Die Annahme einer Ware zur Reparatur oder die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Power Service Garantie stellt seitens Helvetic Warranty keine Anerkennung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung dar.

6.3 Die Reparaturen müssen von Helvetic Warranty selbst oder von Vertragswerkstätten, die von Helvetic Warranty beauftragt wurden, durchgeführt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen. Im letzteren Fall steht dem Kunden kein Anspruch auf Kostenerstattung zu.

6.4 Die Reparatur von Grosselektrogeräten (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde und Geschirrspüler) erfolgt in der Schweiz kostenlos am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten des Kunden. Fernsehgeräte ab 32" werden zum Zweck der Reparatur am Aufstellungsort abgeholt und nach erfolgter Reparatur wieder dorthin geliefert. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr von Helvetic Warranty. Alle anderen Geräte sind zum Zweck der Reparatur vom Kunden in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

6.5 Auf Wunsch wird dem Kunden für Fernsehgeräte ab 32" ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

6.6 Vor Übergabe der Ware an Helvetic Warranty hat der Kunde von auf Speichermedien gespeicherten Daten Sicherungskopien anzufertigen, da diese (z.B. bei einer Reparatur) verloren gehen oder beschädigt werden können. Eine Haftung von Helvetic Warranty für Datenverlust und Datenbeschädigung ist ausgeschlossen.

6.7 Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um einen Garantiefall und hätte der Kunde dies erkennen können, so trägt er sämtliche durch die Überprüfung entstandenen Kosten.

## **7. Leihgerät**

### **7.1 Im Allgemeinen**

(1) Soweit dem Kunden gemäss Ziffer 6.5 ein Anspruch auf ein Leihgerät zusteht, erfolgen der Transport und die Überlassung des Leihgerätes an den Kunden kostenlos zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

(2) Dem Kunden wird ein im Verhältnis zu dem geschützten Gegenstand angemessenes Leihgerät angeboten. Er hat jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp. Als Mindeststandard gilt bei Fernsehern eine Bilddiagonale von 32".

(3) Die Leistungen von Power Service Garantie erstrecken sich nicht auf die dem Kunden für die Dauer der Reparatur der Ware zur Verfügung gestellten Leihgeräte.

### **7.2 Leihgegenstand**

Der Kunde erhält ein im Übergabeschein noch näher zu bezeichnendes Leihgerät ausgehändigt.

### **7.3 Leihzweck**

Dem Kunden wird das Leihgerät ausschliesslich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

### **7.4 Vertragsmässiger Gebrauch**

Der Kunde ist verpflichtet, das Leihgerät sorgfältig zu behandeln. Er ist nicht berechtigt, das Leihgerät einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

### **7.5 Haftung für das Leihgerät**

Der Kunde hat Helvetic Warranty einen Schaden am Leihgerät unverzüglich anzuzeigen. Er haftet gegenüber Helvetic Warranty für den Schaden am Leihgerät, welchen er infolge eines unsorgfältigen bzw. pflichtwidrigen Gebrauchs des Leihgerätes verursacht hat (Reparaturkosten, übermässige Abnutzung, etc.). Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs haftet der Kunde auch für den Zufall, wenn er nicht nachweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.

### **7.6 Beendigung des Leihvertrages**

(1) Der Kunde wird unverzüglich über die Fertigstellung der Reparatur bzw. eine Garantieablehnung benachrichtigt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Zug-um-Zug gegen Herausgabe seiner Ware, das Leihgerät an Helvetic Warranty, bzw. einen durch Helvetic Warranty beauftragten Dritten, zurückzugeben.

(3) Sollte es sich nachträglich herausstellen, dass es sich nicht um einen Garantiefall handelt, hat der Kunde der Aufforderung zur Herausgabe des Leihgerätes binnen 6 Werktagen nachzukommen.

(4) Kommt der Kunde seiner Herausgabepflicht nicht nach, wird für jeden Tag der weiteren Nutzung des Leihgerätes ein Entgelt in Höhe von 1% des Zeitwertes des Leihgerätes fällig.

(5) Ein Zurückbehaltungsrecht am Leihgerät steht dem Kunden in keinem Fall zu.

#### 7.7 Zurückbehaltungsrecht

Helvetic Warranty ist berechtigt, die zur Reparatur abgegebene Ware des Kunden zurückzubehalten, bis der Kunde das Leihgerät an Helvetic Warranty zurückgegeben hat, bzw. bei verspäteter Rückgabe des Leihgerätes den fälligen Mietzins entrichtet hat, Beschädigungen oder Abnutzungen des Gerätes, die über den vertragsgemässen Gebrauch hinausgehen, ersetzt hat oder im Verlustfall den Zeitwert des Leihgerätes ersetzt hat.

#### **9. Übergang von Power Service Garantie auf nachfolgende Eigentümer**

Die Power Garantie ist produktbezogen und kann innerhalb der Garantiezeit von jeder Person, welche die Ware legal erworben hat, durch Vorzeigen des Garantiebelegs in Anspruch genommen werden. Die Garantiezeit wird durch Übertragung der Ware bzw. der Power Service Garantie auf eine andere Person nicht verlängert.

#### **10. Datenschutz**

Helvetic Warranty bearbeitet Personendaten des Kunden unter strikter Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Helvetic Warranty kann personenbezogene Adress- und Garantiedaten zur Abwicklung des Vertrages und zu Marketingzwecken nutzen. Die Nutzung zu Marketingzwecken kann der Kunde jederzeit mit schriftlicher Erklärung an Helvetic Warranty untersagen.

#### **11. Sonstiges**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

#### **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des CISG. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von Helvetic Warranty. Vorbehalten bleibt ein hiervon abweichender gesetzlich zwingender Gerichtsstand.